



3003 Bern

POST CH AG

BAV; jam

## Versand per E-Mail

An die nach PBG abgegoltenen Transportunter-  
nehmen  
(TU)

An die kantonalen Ämter für öffentlichen Verkehr

Aktenzeichen: BAV-313.11-4/9

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

**Ittigen, 15. März 2021**

## Bestellverfahren regionaler Personenverkehr 2021 und 2022/2023, Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren

### 1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 30. November 2020 haben wir Sie letztmals über Anpassungen aufgrund der Covid-19-Krise am Bestellverfahren im regionalen Personenverkehr (RPV) für das Fahrplanjahr 2021 sowie die Fahrplanperiode 2022/2023 informiert. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 haben wir Sie zudem über die Prüfung der Jahresrechnung 2020 informiert, inklusive einem detaillierten Anhang zur Covid-19-Unterstützung im Personenverkehr. Diese Unterlagen sind auf der BAV-Homepage wie folgt zu finden:

**[www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch) ► Themen A-Z ► Regionaler Personenverkehr RPV ► Bestellverfahren ► Fachinformationen**

Das eidgenössische Parlament hat aufgrund der Covid-19-Krise in der Wintersession 2020 einen Kredit in der Höhe von 290 Millionen Franken zur Unterstützung des RPV beschlossen. Mit diesem Kredit soll der Bundesanteil der Deckung der Defizite 2020 finanziert werden. Weiter können die Mittel dazu verwendet werden, die für das Fahrplanjahr 2021 bereits abgeschlossenen Angebotsvereinbarungen zu überarbeiten, um der gesunkenen Nachfrage und den damit verbundenen tieferen Erlösen Rechnung tragen zu können.

Wir sind bisher davon ausgegangen, dass dies lediglich in Form einer Überarbeitung der Offerten und Angebotsvereinbarungen 2021 erfolgen soll. Aufgrund des Fortdauern der Covid-19-Krise und der damit verbundenen nach wie vor sehr hohen Unsicherheit über die Entwicklung der Nachfrage und den

Bundesamt für Verkehr BAV  
Michel Jampen  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 465 80 83, Fax +41 58 462 59 87  
[michel.jampen@bav.admin.ch](mailto:michel.jampen@bav.admin.ch)  
<https://www.bav.admin.ch/>



Erlösen im 2021 wäre ein solches Vorgehen jedoch weder im Interesse der Besteller noch der Transportunternehmen (TU).

## **2. Nachkalkulation Erlöse 2021**

Nach einer kurzen informellen Konsultation der Kantone und der TU sehen wir eine Anpassung am Vorgehen für die Bestellung der RPV-Angebote 2021 vor, konkret soll eine Nachkalkulation der Erlöse vorgenommen werden.

Mit diesem Vorgehen übernehmen die Besteller analog 2020 einen grossen Teil des Erlösrisikos der TU, aufgrund der ausserordentlichen Situation und der mehrheitlich aufgelösten Spezialreserven nach Art. 36 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) ist dies ausnahmsweise gerechtfertigt.

### **- Überarbeitung Offerten 2021**

Die Offerten 2021 sind von den TU nach bestem Wissen und Gewissen zu überarbeiten und den Bestellern bis Ende April 2021 einzureichen (entspricht dem bisher vorgesehenen Vorgehen). Für Unternehmen, die für 2021 noch keine Angebotsvereinbarung abgeschlossen haben, ist das konkrete Vorgehen individuell mit den Bestellern zu klären.

Die TU sind nicht verpflichtet, die Offerten 2021 zu überarbeiten. Insbesondere kleine TU und/oder TU mit einem nicht relevanten Rückgang der Nachfrage und der Erlöse können darauf verzichten. In diesem Fall bleiben die bestehenden Angebotsvereinbarungen gültig, die Möglichkeit der Nachkalkulation entfällt damit. Wir bitten die TU, den Besteller diesen Verzicht ebenfalls bis Ende April 2021 mitzuteilen.

Die überarbeiteten linienweise Offerten 2021 sind den Bestellern gemeinsam mit den Offerten für 2022 und 2023 bis Ende April 2021 einzureichen. Einzureichen sind dabei das RPV-Formular, die Planrechnung inkl. separate finanzielle Detailangaben, das Trassenpreisformular für Bahnlinien sowie die Kennzahlen (via die Webapplikation BAV-Kennzahlen RPV). Die Anpassungen an den Offerten haben sich grundsätzlich auf die direkt durch die Covid-19-Krise verursachten Positionen zu beschränken und sind zu erläutern. Dies betrifft insbesondere tiefere Erlöse, damit zusammenhängende tiefere Trassenpreise und Distributionskosten, sowie realisierte Kosteneinsparungen, um die finanziellen Folgen von Covid-19 zu reduzieren sowie die Vorsteuerkürzung. Nicht angefallene variable Kosten von Angeboten, die nicht erbracht werden (insbesondere Nachtangebote), sind aus den Offerten herauszurechnen – die Besteller können im 2021 keine Leistungen finanzieren, die nicht erbracht werden. Davon ausgenommen sind die verbleibenden Fixkosten und Gemeinkosten (bspw. Distribution, Verwaltungsgemeinkosten). Allfällige weitere Anpassungen sind vorgängig mit den jeweiligen Bestellern abzusprechen.

Im Rahmen des Einreichens der überarbeiteten Offerten ist pro TU die Gesamtsumme der neu berechneten Erlöse aller gemeinsam von Bund und Kantonen bestellten RPV-Linien auszuweisen. Dies gilt sinngemäss auch für Linien, welche die Kantone ohne Bund bestellen. Bei regionalen TU, bei denen die Kantone neben dem RPV weitere Linien ohne Beteiligung des Bundes bestellen, ist gemeinsam zwischen TU und Bestellern festzulegen, ob die Summe der Erlöse der gemeinsam bestellten RPV-Linien oder sämtlicher bestellter Linien die Basis für eine mögliche Nachkalkulation bilden. Dieser Wert wird in die Angebotsvereinbarung aufgenommen und dient als Basis für den Vergleich mit den effektiven Erlösen und damit dem Entscheid, ob eine Nachkalkulation durchgeführt wird oder nicht. Gleichzeitig sind die der Anpassung der Erlöse zu Grunde liegenden Annahmen transparent auszuweisen. Die Besteller erwarten von den TU, dass sie die aktuell verfügbaren Prognosen von Alliance Swiss-Pass für den nationalen Direkten Verkehr sowie die verfügbaren Prognosen der betreffenden Tarifverbände nutzen. Werden abweichende Prognosen verwendet, so ist dies in den Offerten zu begründen.

- **Abschluss einer überarbeiteten Angebotsvereinbarung für 2021**

In die angepassten Angebotsvereinbarungen für das Jahr 2021 wird gestützt auf Artikel 22 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) eine Nachkalkulationsklausel bezüglich der Erlöse (Verkehrs- und Nebenerlöse) aufgenommen. Dabei ist die Basis für die Nachkalkulation in der Vereinbarung explizit zu nennen, konkret die neu festgelegten Erlöse über sämtliche gemeinsam bestellten RPV-Linien.

Die Nachkalkulation erfolgt über die gesamten Erlöse und nicht nur über die Verkehrserlöse. Dies, da Verkaufsprovisionen als Nebenerlöse auszuweisen sind und die Nebenerlöse damit mindestens teilweise ebenfalls direkt von der Entwicklung der Nachfrage abhängig sind

Beim Abschluss einer überarbeiteten Angebotsvereinbarung ist dabei analog zur Defizitdeckung 2020 eine Anrechnung allfällig nach dem Jahr 2020 noch bestehender Reserven nach Art. 36 PBG vorzunehmen. Die Besteller erwarten von TU, die nach der Defizitdeckung 2020 noch über Reserven nach Art. 36 PBG verfügen, dass für die Finanzierung der höheren ungedeckten Kosten primär diese Reserven zu verwenden sind. Die Erhöhung der Abgeltungen erfolgt subsidiär. Bei TU mit mehreren Linien sind die Reserven proportional zur Erhöhung der Abgeltung gegenüber den bereits abgeschlossenen Angebotsvereinbarungen auf die einzelnen Linien aufzuteilen.

- **Nachkalkulation der Erlöse aufgrund der Ist-Werte 2021**

Weichen die effektiv erzielten Erlöse gemäss Jahresrechnung 2021 um mehr als 1 % und mehr als 10'000 Franken von den neu vereinbarten Erlösen ab, ist die Differenz zu den vereinbarten Erlösen von den Bestellern basierend auf den einzelnen Linien zusätzlich abzugelten oder von den TU zurückzuzahlen (jeweils zuzüglich 3.4 % Vorsteuer). Bei TU, bei denen die Spezialreserven nach Art. 36 angerechnet wurden, erfolgt die Rückerstattung nach Abzug der angerechneten Reserven.

Bei TU mit mehreren interkantonalen Linien besteht bei diesem Vorgehen die Möglichkeit, dass es bei einzelnen Kantonen zu einer Rückzahlung und bei anderen Kantonen zu einer Zusatzabgeltung kommen kann. Das Vorgehen ist dabei zweistufig: zuerst wird geprüft, ob die Abweichung der gesamten Erlöse die Schwellenwerte von 1 % und 10'000 Franken übersteigen. Ist dies der Fall, wird eine linienweise Nachkalkulation vorgenommen, andernfalls wird keine Nachkalkulation vorgenommen. Ausgeschlossen sind damit Nachkalkulationen nur eines Teils der bestellten Linien. Bei der Festlegung des Schwellenwertes von 1 % orientierten wir uns am Vorgehen bei der Tarifmassnahme im Dezember 2016, wo ebenfalls ein Schwellenwert von 1 % bezüglich der Höhe der Tarifmassnahme zur Anwendung kam.

Eine allfällige Nachzahlung erfolgt erst im Jahr 2022. Die Besteller werden damit die voraussichtliche Zusatzabgeltung zu Lasten der Jahresrechnung 2021 abzugrenzen haben. Hierfür benötigen die Besteller eine Grundlage. Wir erwarten daher von den TU bis spätestens Ende November 2021 eine Abschätzung der effektiv erzielten Erlöse und damit des Ausmasses einer Rückzahlung oder Zusatzabgeltung.

- **Beispiel (vereinfacht)**

Ausgangslage (abgeschlossene Angebotsvereinbarung für 2021): TU mit Kosten von 1000, Erlösen und Abgeltungen von je 500 und Reserven von 100 (nach Defizitdeckung 2020).

April 2021: Überarbeitete Offerte mit einer Reduktion der geplanten Erlöse auf 350, neu ergeben sich ungedeckte Kosten von 650.

Sommer 2021: Nach Anrechnung der Reserven von 100 schliessen die Besteller eine neue Angebotsvereinbarung mit Abgeltungen von 550 ab.

Nach Vorliegen Ist-Rechnung 2021 im Frühjahr 2022: Ist-Erlöse: 475. Unter Berücksichtigung der angerechneten Reserven erfolgt eine Rückerstattung an die Besteller in der Höhe von 25.

### **3. Weitere Informationen und Präzisierungen für 2022/2023**

#### **- Treibstoffzollrückerstattung**

Zur Sicherstellung der Ertragsneutralität der Weiterführung der finanziellen Förderung umweltschonender Treibstoffe wurden die Steuersätze von Benzin und Dieselöl auf den 1. Januar 2021 um 3.7 Rappen erhöht.

#### [Änderung der Steuersätze per 1.1.2021 \(admin.ch\)](#)

Die Treibstoffzollrückerstattung gemäss der Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer (SR 641.612) wird von 58.59 Rp. pro Liter um 1.46 Rp. pro Liter auf 60.05 Rp. pro Liter erhöht, woraus sich c.p. für die TU Mehrkosten von 2.24 Rp. pro Liter ergeben.

Diese nicht vollständig kompensierte Erhöhung der Treibstoffzölle kann bei der Erarbeitung der Offerten 2022/2023 berücksichtigt werden. Eine Anpassung der Offerten 2021 in diesem Punkt erachten wir dagegen als nicht angezeigt, insbesondere da die Treibstoffpreise seit dem Einreichungszeitpunkt der ursprünglichen Offerte für 2021 – April 2019 – deutlich gesunken sind. Im Sinne der Gleichbehandlung gilt dies auch für TU, die die Treibstoffpreise abgesichert haben. Andernfalls würden die Besteller bei einzelnen TU Mehrkosten abgelten während gleichzeitig die meisten TU von gesunkenen Preisen und damit tieferen Kosten profitieren könnten. Wenn schon, dann müssten sämtliche TU die Preise neu kalkulieren. Da sich die Überarbeitung der Offerten 2021 auf die direkt durch die Covid-19-Krise ausgelösten Positionen beschränken, lehnen wir ein solches Vorgehen ab.

#### **- Härtefall-Unterstützung**

Im unserem Schreiben vom 16. Dezember 2020 haben wir noch darauf hingewiesen, dass Art. 12 Covid-19-Gesetz den Ausschluss einer Doppelsubventionierung vorsieht. Unternehmen des öffentlichen Verkehrs können entweder die spezifischen Unterstützungen gemäss PBG oder aber Härtefallhilfen erhalten; der Bezug von Unterstützung aus beiden Quellen ist ausgeschlossen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2020 Änderungen an der Covid-19-Härtefallverordnung vorgenommen, u.a hat er das Doppelsubventionierungsverbot aufgehoben. Wenn die Tätigkeiten eines Unternehmens in unterschiedlichen Branchen klar abgegrenzt werden können, sind neu mehrere Arten von Finanzhilfen zugunsten eines Unternehmens zulässig, also z.B. eine Härtefallhilfe für Gastronomiebetriebe und eine gleichzeitige Unterstützung der touristischen Verkehrsangebote gestützt auf Art. 28a PBG.

#### [Coronavirus: Bundesrat passt Härtefallverordnung sowie Verordnung zum Erwerbsausfall an \(admin.ch\)](#)

#### **- Zugs- und Personenkilometer**

Gemäss Artikel 23 der Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120) basiert die Berechnung der kantonalen Beteiligungen an der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds auf den gemeinsam von Bund und Kantonen bestellten Zugs- und Personenkilometer (PKM) im RPV. Bei der Überarbeitung der Offerten 2021 sind insbesondere die direkt vom Rückgang der Nachfrage betroffenen PKM zu aktualisieren. Es ist dabei auch sicherzustellen, dass Zugskilometer und PKM von nicht erbrachten Leistungen angepasst, d.h. anteilmässig reduziert werden.

- **Überangebote**

In unserem Schreiben vom 30. November 2020 haben wir über die Aktualisierung der Richtlinie zur minimalen Wirtschaftlichkeit im RPV und die Erhöhung der Karenzfrist von zwei auf vier Jahren informiert. Gleiches sehen wir auch für die Überangebote vor. Konkret werden wir in den Angebotsvereinbarungen 2022/2023 die gleichen prozentualen Kürzungen der Beteiligung des Bundes vornehmen wie in den ursprünglichen Angebotsvereinbarungen 2021. Die gesunkene Nachfrage führt damit kurzfristig nicht zu einer Reduktion der finanziellen Beteiligung des Bundes. Zudem werden 2022/2023 keine Kürzungen bei Linien vorgenommen, für die in der Angebotsvereinbarung 2020/2021 ein Vorbehalt aufgenommen wurde. Die Kürzungen werden erst ab der Fahrplanperiode 2024/2025 umgesetzt, wobei die aktuelle Methodik im Rahmen der laufenden Reform des PBG angepasst werden soll.

- **Anrechenbarkeit Entschädigungen Passagierrechte gemäss OBI**

In unserem Schreiben vom 30. November 2020 haben wir festgelegt, dass die Entschädigungen als Kosten und nicht als Erlösminderungen auszuweisen sind. Diesem Entscheid lagen die Sicherstellung des Bruttoprinzips sowie der positive Einfluss auf den Kostendeckungsgrad der einzelnen Linien zu Grunde. Im Rahmen verschiedenen Diskussionen mit VertreterInnen der Branche wurde uns aufgezeigt, dass eine solches Vorgehen zwar möglich ist, aber zu Mehraufwand seitens TU führt. Im Interesse einer Komplexitätsreduktion und aufgrund des Umstandes, dass aus Sicht Rechnungslegung Spielraum besteht, sind wir bereit, dem formellen Antrag der Alliance SwissPass vom 4. März 2021 statt zu geben und auf unseren Entscheid zurückzukommen. Die Entschädigungen sind somit als Erlösminderungen zu verbuchen, der Aufwand für das Handling ist weiterhin als Kosten zu verbuchen.

- **Stand Verpflichtungskredit 2022-2025**

Im Rahmen der Stellungnahmen zur Vernehmlassung des Verpflichtungskredites 2022/2025 wurde von verschiedenen Seiten auf die Notwendigkeit einer Klärung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die Jahre nach 2021 hingewiesen. Das BAV ist daran, mögliche Lösungen zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. Peter Füglistaler  
Direktor

Pierre-André Meyrat  
Stv. Direktor

Kopie an:

- KöV / KKDöV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7 - [mirjam.buetler@koev.ch](mailto:mirjam.buetler@koev.ch) / [markus.sieber@koev.ch](mailto:markus.sieber@koev.ch)
- VöV, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6 - [ueli.stueckelberger@voev.ch](mailto:ueli.stueckelberger@voev.ch)
- Alliance SwissPass, 3000 Bern 6 - [helmut.eichhorn@allianceswisspass.ch](mailto:helmut.eichhorn@allianceswisspass.ch)
- EFV, Bundesgasse 3, 3003 Bern - [frank.schley@efv.admin.ch](mailto:frank.schley@efv.admin.ch)

Intern per Zeiger an:

- Fü, MEP, PK, pv(alle), mz, sn, km, rev, fc